

BGer 2C 976/2018 vom 22. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_976_2018

FR: TF 2C 976/2018 du 22 novembre 2018

IT: TF 2C 976/2018 del 22 novembre 2018

Regeste

Einreiseverbot | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 22.11.2018 2C 976/2018 (2C_976/2018)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 22.11.2018 2C 976/2018 (2C_976/2018) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 22.11.2018 2C 976/2018 (2C_976/2018)

Einreiseverbot | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C_976/2018
Verfügung vom 22. November 2018 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Steiner, gegen Staatssekretariat
für Migration. Gegenstand Einreiseverbot, Beschwerde gegen das Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung VI, vom 18. September 2018 (F-4818/2016). Nach
Einsicht in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des 1963 geborenen
tunesischen Staatsangehörigen A._____, gegen das Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2018 betreffend Einreiseverbot für eine
Dauer von zehn Jahren, in die Verfügung vom 1. November 2018, womit dem
Beschwerdeführer Frist bis spätestens am 23. November 2018 angesetzt wurde, entweder
einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu bezahlen oder den für die Gewährung der
unentgeltlichen Rechtspflege notwendigen Bedürftigkeitsnachweis zu erbringen, in das
Schreiben des Vertreters des Beschwerdeführers vom 21. November 2018, womit er unter
Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer weder in der Lage sei, die für den
Bedürftigkeitsnachweis erforderlichen Unterlagen einzureichen, noch den Kostenvorschuss
zu bezahlen, die Beschwerde zurückzieht, in Erwägung, dass das Verfahren gestützt auf
Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des Abteilungspräsidenten abgeschlossen werden
kann, wobei über die Gerichtskosten und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung
zu befinden ist (Art. 5 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG), dass mit dem
vollständigen Rückzug der Beschwerde auch auf das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege verzichtet wird, dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem
Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1, 2 und 3 BGG) und er keinen
Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), verfügt der Präsident:
1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen. 2. Die
Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Diese Verfügung
wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung VI,
schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. November 2018 Im Namen der II.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler
Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.